



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12396/16

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0137 (AVC)

ACP 128
WTO 261
COAFR 245
RELEX 764

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Interim-
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss
des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen Ghana einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 Absatz 3, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird der Abschluss WTO-konformer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gefordert.
- (2) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.
- (3) Die Verhandlungen über ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden "Abkommen") mit Ghana wurden abgeschlossen, und das Abkommen wurde am 13. Dezember 2007 paraphiert.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/... des Rates^{1*} wurde das Abkommen am 28. Juli 2016 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen wird mit Wirkung seit dem [...] bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt.

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

* Delegationen: siehe Dokument st 12130/08 + ADD 1-4.

- (6) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten und deren Rechtsnachfolgerin geworden. Daher müssen alle Bezugnahmen auf die "Europäische Gemeinschaft" im Text des Abkommens, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf die "Europäische Union" gelesen werden.
- (7) Die Republik Kroatien ist der Europäischen Union am 1. Juli 2013 beigetreten. Die Republik Kroatien hat ihre Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das beglaubigte Abschriften an die ghanaische Vertragspartei übermittelt hat.
- (8) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde nach Artikel 75 des Abkommens im Namen der Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck zu verleihen.²

Artikel 3

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

¹ Der Wortlaut des Abkommens wurde gemeinsam mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung im ABl. L ... veröffentlicht.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
